

zum Größten zur Ungebühr beschwert und nicht unschuldiges Blut vergossen würde. Er solle sich an die göttlichen und die allgemeinen beschriebenen und sonderbaren des hl. Reichs Rechte und Ordnungen halten, besonders an die peinliche Halsgerichtsordnung, nach welcher Niemand mit der Tortur beschwert werden dürfe, wenn nicht zuvor auf vorgebrachte Indicien oder Anzeigung und Anhörung der Beschuldigten vorgängige Rechtsbelehrung mit Urtheil und Recht erkannt sei. Andernfalls könnte der Kaiser selbst Ursache haben, wegen Mißbrauchs der Regalien in des Herzogs Jurisdiction zu greifen und ihm darin Ziel und Maß vorschreiben zu wollen.²⁴¹⁾

Dennoch schrieb Erich am 14. März dem Kaiser, daß er die Fassung der Halberstädter Vertrags=Notel vom 5. Januar d. J. (im Gegensatz zu einem Entwurfe vom 3. d. M.) nicht ohne einige Klauseln und Milderungen annehmen könne, welche sich gerade auf den Vorwurf bezogen, als sei in Sachen der gefangenen Frauen zu viel geschehen oder er daran nicht völlig unschuldig gewesen.²⁴²⁾ Der Kaiser antwortete darauf (am 6. April), daß Sidonie erst vor einigen Tagen gebeten habe, ihr vor ihrer Erklärung über die Halberstädter Resolutionen noch etwas Zeit zur Einholung von Rathschlägen zu gewähren.²⁴³⁾ Dann erließ er, zweifellos wieder auf Sidonie's Betreiben, am 13. Juni eine neue Vorladung an Erich, sich binnen 6 Monaten am kaiserlichen Hofe zu stellen.²⁴⁴⁾ Diese Citation stellte er Sidonie und diese sie wieder dem Herzog Julius zur Beförderung an Erich zu,²⁴⁵⁾ in dessen Hände sie am 29. Juli im „Lager zu Wick des Abends um 6 Uhren“ gelangte.²⁴⁶⁾

Erich scheint sie nicht beantwortet zu haben, denn der Kaiser wiederholte sie am 30. September in einem Schreiben, welches der Herzog am 20. November in Neustadt empfing,²⁴⁷⁾

²⁴¹⁾ Hannover XXI, S. 56 (ohne Datum). — ²⁴²⁾ Hannover XXIII, S. 292. Concept: XXI, S. 38; ein anderes, nicht abgegangenes: XXIII, S. 300. — ²⁴³⁾ Hannover XXIII, S. 306. — ²⁴⁴⁾ Hannover IV, S. 420, XXIII, S. 308. — ²⁴⁵⁾ Hannover IV, S. 419, 410 (Schreiben Sidonie's an Julius vom 26. Juni). Über vergebliche Zustellungsversuche s. daselbst S. 412 ff. — ²⁴⁶⁾ Hannover XXIII, S. 309 a. — ²⁴⁷⁾ Daselbst S. 316.